

## Originalstellungnahmen | Barmbek-Nord61 | Bauleitplanung Online

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingangsnummer:<br><b>Nr.: 1020</b> | <b>Details</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| eingereicht am:<br>29.11.2023       | Verfahren: k.A.<br>Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB<br>Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Hamburg Helmsmuseum<br>Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege<br>Eingereicht von<br>(Vor- u. Zuname): <br>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein<br>Planunterlage: Fehlanzeige |

### Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplans Barmbek-Nord 61 „Hellbrookstraße - Rübenkamp“ befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.